



Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES)

Werkstattgespräch am 14.05.2008

Ermittlung des Kompensationsumfangs

Sonja Pieck

Büro Herne
Schaeferstr. 18
44623 Herne

Büro Hannover
Lister Damm 1
30163 Hannover

Büro München
Josephspitalstr. 7
80331 München

www.boschpartner.de

Präsentationsübersicht

- 1. Kompensationsansprüche Naturhaushalt**
 - **Regelfall**
 - **Einzelfall**
- 2. Obergrenze des Kompensationsbedarfs**
- 3. Regelung zur Kompensation nach Landesforstgesetz**
- 4. Kompensation im Wirkungsbereich des Vorhabens**
- 5. Fallbeispiel B 67n**
- 6. Kompensationsansprüche Landschaftsbild**

Kompensationsansprüche Regelfall

Zitat ELES

„Als Grundlage für die Ermittlung des erforderlichen Mindestumfangs der Kompensation für die **Lebensraumfunktion** wird der Biotopwert der Kompensationsmaßnahme nach 30 Jahren (**Prognosewerte** entsprechend LANUV-Modell) herangezogen. Ein zusätzlicher **Zeitfaktor ist nicht erforderlich**. [...]

Erhebliche Beeinträchtigungen **abiotischer** Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung sind im Regelfall **im Verhältnis 1:1 multifunktional** zu kompensieren. Überlagern sich verschiedene abiotische Funktionen besonderer Bedeutung, z.B. Wasser (Überschwemmungsgebiet) und Boden (Auengley), wird der Kompensationsumfang nach dem größten der jeweiligen Teilansprüche bestimmt, sofern eine multifunktionale Kompensation möglich ist.“

Kompensationsansprüche Regelfall

Kompensationsumfang Naturhaushalt: Vergleich ERegStra und ELES

ERegStra	ELES
Lebensraumfunktion: Formel ERegStra S. 97	Lebensraumfunktion: neue Formel
additive Kompensation für abiotische Funktionselemente besonderer Bedeutung im Verhältnis 1:1	<u>multifunktionale</u> Kompensation abiotische Funktionselemente besonderer Bedeutung im Verhältnis 1:1
unklare Regelung für sich überlagernde abiotische Funktionen besonderer Bedeutung	<u>eindeutige</u> Regelung für sich überlagernde abiotische Funktionen besonderer Bedeutung

Kompensationsansprüche Regelfall

Berechnung der Kompensationsansprüche für den Regelfall

$$\text{Mindestumfang der Kompensationsmaßnahme} = \frac{\text{Eingriffswert aus der direkten Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion} + \text{Eingriffswert aus der indirekten Beeinträchtigung (Belastungszone)}}{\text{Prognosewert der Kompensationsmaßnahme} - \text{Biotopwert der Fläche, auf der die Kompensationsmaßnahme durchgeführt wird}}$$

- Formel gilt für im Regelfall auftretende
 - direkte Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion
 - indirekte Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion
 - indirekte Beeinträchtigungen von abiotischen Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung

Kompensationsansprüche Regelfall

Ausnahme für die Inanspruchnahme von nicht wiederherstellbaren Biotoptypen

Zitat ELES:

„Sofern im **Einzelfall** die Inanspruchnahme von Biotoptypen mit **langen Entwicklungszeiten** und **besonderen Standortfaktoren** sowie **besonderer Bedeutung** (vgl. LANUV-Modell Tab. 1) nicht vermieden werden kann, und eine **funktional gleichartige Wiederherstellung** außerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht möglich ist, ergibt sich ein **zusätzlicher Kompensationsbedarf**. Dies ist detailliert im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu begründen.“

Kompensationsansprüche Regelfall

Ausnahme für die Inanspruchnahme von nicht wiederherstellbaren Biototypen

- Ausnahme für alte (> 100 Jahre) und besondere Biotypen
- Hintergrund der Regelung: Lenkung der Maßnahmen in Richtung einer funktionalen Kompensation
- Wiederherstellbarkeit ist abhängig vom Ausgangszustand der Maßnahmenfläche
- zudem Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen
- „Malus“ einschl. Begründung, wenn funktionale Kompensation nicht möglich
(Vorschlag ERegStra-AK: Verdopplung des Kompensationsbedarfs für betroffenen Biotyp)

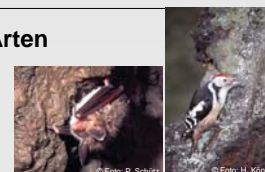
Kompensationsansprüche Regelfall

Beispiel: Inanspruchnahme alter Eichenwälder



Betroffene Arten: ortstreue Arten alter Wälder, insb.

- Bechsteinfledermaus
- Mittelspecht



Aufforstung:
kein geeigneter Lebensraum für betroffene Arten
➔ keine gleichartige Wiederherstellung

Flächenzuschlag erforderlich
Begründung erforderlich

Waldumbau im Nahbereich:
funktionale Kompensation möglich
➔ gleichartige Wiederherstellung

Kompensation entsprechend Zielkonzept, kein Zuschlag

Auszug Biotypenliste LANUV

Code	Biototyp (mit Codierung)	Biotopwert *	§ 62 LG NRW	nicht ausgleichbar	FFH-LRT	Lebensräume planungsrelevanter Arten
	Teich (FF), Abgrabungs- (FG), Senkungs- (FR), Stau- (FH), Kleingewässer (FD)					StillG
...,wf4	Naturfern	2				
...,wf6	Bedingt naturfern	4				
...,wf3	Bedingt naturnah	6				
...,wf	Naturnah/Natürlich	7	X			
	MOOR (CA), FELSEN UND IHRE VEGETATION (GA), BLOCKSCHUTTHALDEN (GB)					Moor, Fels
...,veg1	Moor, Felsen und ihre Vegetation, Blockschutthalden, mittel bis schlecht ausgeprägt	8	X	X, +	(X)	7110, 7120, 7140, 7150
...,veg2	Moor, Felsen und ihre Vegetation, Blockschutthalden, gut ausgeprägt	9	X	X, +	(X)	8150, 8160, 8210, 8220, 8230
...,veg3	Moor, Felsen und ihre Vegetation, Blockschutthalden, hervorragend ausgeprägt	10	X	X, +	(X)	

⇒ Biototypen mit langen Entwicklungszeiten (> 100 Jahren) und besonderen Standortverhältnissen oder besonderer naturschutzfachlicher biototypenbezogener Bedeutung sind mit einem +, im Einzelfall hier einzustufende Biototypen mit einem (+) gekennzeichnet

Ausnahme Entsiegelungsbonus

- Anreizkomponente bei entsiegelten bzw. zurück gebauten Flächen
 - Entsiegelung von Flächen durch vollständiges Abtragen und Entsorgung des Materials ab einer Flächengröße von 0,1 ha (Mindestbreite 3,0 m), sofern die Maßnahme Teil des Kompensationskonzeptes ist
 - Aufheben von Verrohrungen, Beseitigung von Wehren sowie betonierten Sohlbefestigungen bei Fließgewässern
- Reduzierung des Kompensationsumfangs durch **Verdopplung des Zielbiotopwertes**

Kompensationsansprüche Regelfall

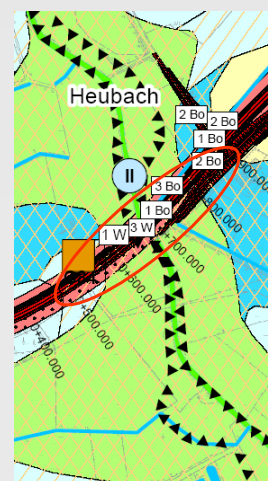
Kompensationsanspruch für die direkte Inanspruchnahme abiotischer Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung

- Kompensation im Verhältnis 1:1
- allerdings **multifunktionale Kompensation**
- Überlagerung mehrerer abiotischer Funktionen besonderer Bedeutung:
 - größter der jeweiligen Teilansprüche bestimmt Kompensationsumfang
 - Grundsatz der multifunktionalen Kompensation gilt auch innerhalb der abiotischen Schutzgüter

Kompensationsansprüche Regelfall

Beispiel für die Überlagerung abiotischer Funktionen

- Überlagerung:
 - Fließgewässer besonderer Bedeutung
 - Überschwemmungsgebiet
 - hoch anstehendes Grundwasser
 - Niedermoorboden
- Kompensationsumfang:
 - Maximale Flächenausdehnung der Beeinträchtigung
- Multifunktionale Kompensation:
 - Maßnahmen am Fließgewässer (Blaue Richtlinie)
 - Anlage von Uferandstreifen
 - Umwandlung von Acker in Grünland auf grundwasserbeeinflussten Standorten



Kompensationsansprüche Einzelfall

Zitat ELES

„Der Kompensationsbedarf wird zunächst für die Lebensraumfunktion, die abiotischen Funktionen und das Landschaftsbild **separat ermittelt**. [...] Die Erforderlichkeit additiver Maßnahmen ist im **Einzelfall** detailliert zu begründen. [...]

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen besonderer faunistischer Funktionen **nicht über den nach o. g. Rechenvorschrift ermittelten Mindestkompensationsumfang abgedeckt** werden können, sind **darüber hinaus Maßnahmen vorzusehen**, die geeignet sind, die gestörten Funktionsbeziehungen wiederherzustellen.

Diese Maßnahmen sind **detailliert zu begründen** und mit ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Sinne der Multifunktionalität abzustimmen.“

Kompensationsansprüche Einzelfall

Kompensationsbedarf Einzelfall

- Liegt zudem als Ergebnis der **Einzelfallbetrachtung** eine erhebliche Beeinträchtigung vor, sind Maßnahmen zur funktionalen Kompensation verbal-argumentativ abzuleiten; dies gilt für
 - Einzelfälle Biotoptypen
 - Einzelfälle Fauna
 - Einzelfälle Abiotik
- ggf. sind zusätzlich zum für den Regelfall ermittelten Mindestumfang der Kompensationsmaßnahmen weitere Maßnahmen verbal-argumentativ zu begründen

Obergrenze des Kompensationsbedarfs

Zitat ELES

„Ist der **Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen faunistischer Funktionen besonderer Bedeutung größer als der für die Lebensraumfunktion, bestimmt dieser i.d.R. die Gesamtkompensation**. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Belange des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und des Waldes integriert sind (Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsflächen und -maßnahmen). Dies ist nachzuprüfen und ggf. zu ergänzen (z.B. Walderhaltung in waldarmen Gebieten). [...]

Die Gesamtkompensation ist grundsätzlich auf den größten Kompensationsbedarf zu begrenzen.“

Obergrenze des Kompensationsbedarfs

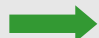
Obergrenze des Kompensationsbedarfs

- auch für Maßnahmen für die Fauna (einschließlich Artenschutz) gilt der Grundsatz der multifunktionalen Kompensation
- erforderliche (Artenschutz-) Maßnahmen sollen möglichst vollumfänglich auch für die Kompensation der übrigen Schutzgüter verwandt werden
- Ausnahmen sind möglich, wenn (Artenschutz-) Maßnahmen funktional nicht „passen“, z.B. wenn der Artenschutzbeitrag Maßnahmen für „Wiesenvögel“ vorsieht,
 - aber zudem Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen trockener Biotope auf nährstoffarmen, flachgründigen Böden funktional erforderlich sind oder
 - Aufforstungsansprüche nach Forstrecht bestehen

Regelung zur Kompensation nach Landesforstgesetz

Umgang mit Ersatzaufforstungsansprüchen nach Forstrecht

- **Zitat ELES:** „Der Grundsatz der Multifunktionalität gilt auch für die Kompensation von Eingriffen in den Wald nach Landesforstgesetz. In waldarmen Gebieten (Waldanteil bis 40%) ist der Waldverlust jedoch **mindestens 1:1** auszugleichen. In waldreichen Gebieten (Waldanteil über 60%) sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig durch **ökologische Aufwertung bestehender Waldflächen** erbracht werden.“
- trotz „mindestens“ ist 1:1 anzustreben
- außerhalb waldarmer Gebiete Förderung von Waldumbaumaßnahmen

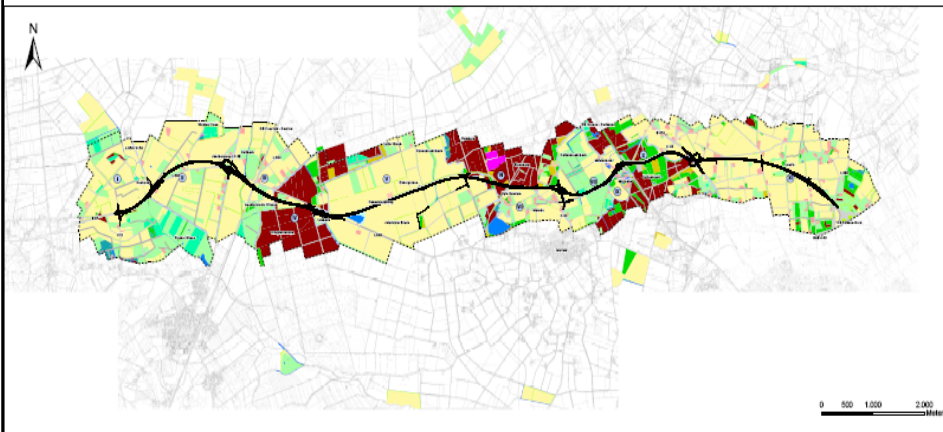
 Stärkung der Position der RNL gegenüber Forstverwaltung

Kompensation im Wirkungsbereich des Vorhabens

Kompensation im Wirkungsbereich des Vorhabens

- ELES: keine konkrete Regelung für den Naturhaushalt
- Regelung nur für Maßnahmen zur landschaftsgerechten Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes: sie sollten primär durch entsprechend gestaltetes Straßenbegleitgrün umgesetzt oder in trassennahen Bereichen verwirklicht werden
- Vorschlag einer einheitlichen Vorgehensweise Naturhaushalt:
 - Kompensationsmaßnahmen für den Naturhaushalt sind i.d.R. außerhalb der Belastungszone durchzuführen
 - in Ausnahmefällen (z.B. Gehölzpflanzungen im Trassennahbereich als Überflughilfen) kann begründet von dieser Regel abgewichen werden
 - in derartigen Fällen ist zu prüfen, ob der Prognosewert nach LANUV-Modell eine Abwertung erfahren muss

Übersichtskarte B 67n



Neubau der B 67n / B 474n zwischen Reken und Dülmen (B&P)

Streckenlänge: 15,47 km

Flächeninanspruchnahme gesamt (ERegStra): 66,2 ha

Kompensationsumfang gesamt: 174 ha

Kompensationsumfang Lebensraumfunktion (ERegStra): 148 ha

Verhältnis Flächeninanspruchnahme zu Kompensation gesamt: 1 : 2,6

Fallbeispiel B 67n

Berechneter Kompensationsbedarf Lebensraumfunktion nach ELES ohne Berücksichtigung von erforderlichen Einzelfällen

Kompensation (Regelfall)	Versiegelung/Überbauung	Belastungszone (50m x 0,25)	Wegfall Belastungszone im Vorbelastungsbereich	Summe
Lebensraumfunktion	40 ha	+ 27 ha	- 4,5 ha	62,5 ha

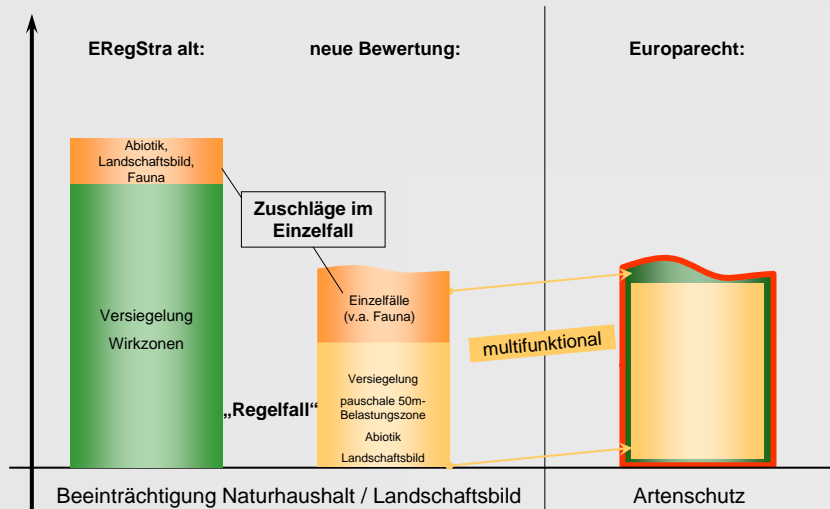
Flächeninanspruchnahme: 66,2 ha

Kompensationsverhältnis (Regelfall): 1 : 0,95

Fallbeispiel B 67n

Kompensationsbedarf	ERegStra	ELES (vorläufiges Ergebnis)
Regelfall		
Lebensraumfunktion	148 ha	direkte Wirkungen: 40 ha indirekte Wirkungen: 22,5 ha
Einzelfälle		
Abiotik	22 ha (additiv)	überwiegend multifunktional <u>additiv</u> : Gewässerquerung 6 ha
Landschaftsbild	3,5 ha (additiv)	multifunktional
Fauna	insg. > 100 ha davon 0,62 ha <u>additiv</u> , Rest Multifunktional in Lebensraumfunktion / Abiotik	insg. > 100 ha davon ca. 50 ha <u>additiv</u> , Rest Multifunktional in Lebensraumfunktion / Abiotik
Summe	174 ha	118,5 ha

Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfes nach ERegStra und ELES



Quelle: MBV 02/08, verändert

23

Ergebnisse Fallbeispiel B 67n

- Reduzierung des Kompensationsumfangs von 174 ha auf ca. 100-120 ha (Reduzierung um ca. 30 – 40%)
- Abnahme des Verhältnisses Flächeninanspruchnahme zur Kompensation: von 1 : 2,6 auf 1 : 1,5 bis 1 : 1,8
- Bedeutung des Raumes spiegelt sich in dem zusätzlichen Kompensationsanspruch als Ergebnis der Einzelfallbetrachtung wider
- ausschließlich Kompensationsbedarf Regelfall (62,5 ha, Verhältnis 1 : 0,95) wird der Bedeutung des Raumes offensichtlich nicht gerecht

Ergebnisse Fallbeispiel B 67n

- Begrenzung des Kompensationsbedarfs durch
Kompensationserfordernisse Artenschutz (mind. 100 ha)
(Zielarten: Wiesenvögel)
- darüber hinaus wahrscheinlich in geringem Umfang weitere
Maßnahmen erforderlich (z.B. Maßnahmen an Gewässern,
Ersatzaufforstungsansprüche)



Zitat ELES

„Der Grundsatz der **Multifunktionalität** gilt auch [...] für das Landschaftsbild.

Maßnahmen zur landschaftsgerechten Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes sollten primär durch entsprechend gestaltetes **Straßenbegleitgrün** umgesetzt oder in **trassennahen Bereichen** verwirklicht werden. Ein **zusätzliches Kompensationserfordernis** über die Maßnahmen für den Naturhaushalt hinaus ergibt sich **in der Regel nicht**. Liegt darüber hinaus als Ergebnis der Einzelfallbetrachtung eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor, sind **ggf. ergänzende Maßnahmen** zur landschaftsgerechten Wiederherstellung und Neugestaltung verbal-argumentativ detailliert **zu begründen**.“

Kompensationsansprüche Landschaftsbild

Kompensation Landschaftsbild: Vergleich ERegStra und ELES

ERegStra	ELES
Formel zur Ermittlung des Mindestumfangs an Ausgleichsflächen für das Landschaftsbild	Qualitative Ableitung von Maßnahmen zur landschaftsgerechten Wiederherstellung und Neugestaltung einschließlich Erholungswert
Rechenvorschrift zur Ermittlung des Mindestumfangs an Ersatzflächen für das Landschaftsbild	
nach Gutachtermodell Flächenzuschläge für naturbezogene Erholung	
Additive Kompensation ab einem Erheblichkeitsfaktor von 0,7	Multifunktionale Kompensation im Regelfall, Einbeziehung Straßenbegleitgrün, Begründung von ggf. zusätzlich erforderlichen Maßnahmen

Kompensationsansprüche Landschaftsbild

Konsequenzen für die Bearbeitung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes

- bisherige Regeln des Gutachtermodells und des vereinfachten Verfahrens werden aufgehoben
- stattdessen verbal-argumentative Vorgehensweise über alle Arbeitsschritte
- Rückgriff auf vereinfachtes Verfahren nur schwer möglich, da dort mit Wirkzonen und Zeitfaktoren gearbeitet wird (Widersprüche Intention der ERegStra-Überarbeitung)
- Entwicklung einer Methode Landschaftsbild in Stufe 2 vorgesehen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!